

einem Krankenhaus und des Transportes dorthin tragen *die Länder*.

(4) Die im Abs. 3 bezeichneten Leistungen sind nicht zurückzuerstatten.

§ 31

(1) Zur Unterstützung und zur Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben bedienen sich die *Gesundheitsämter* der Ambulatorien als der Mittelpunkte der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

(2) In jedem Stadt- und Landkreis ist ein Kreisambulatorium zu errichten. Die Kreise müssen auf Anordnung des *Landesgesundheitsamtes* weitere Ambulatorien errichten, wenn es den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

(3) Die Ambulatorien sind Dienststellen der *Gesundheitsämter*.

§ 32

Die *Gesundheitsämter* haben bei der Durchführung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben mit den *Ämtern für Arbeit und Sozialfürsorge*, den *Jugend- und Pflegeämtern*, den Polizeibehörden, den Trägern der Sozialversicherung und allen sonstigen anerkannten Organisationen, die sich auf sozial- oder gesundheitsfürsorgerischem Gebiet betätigen, zusammenzuarbeiten.

§ 33

Die Behörden der *Länder*, der *Selbstverwaltungskörper* und die Organe der Sozialversicherungsträger